

Ercheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Bezugspreis: 210 Mk. vierteljährlich, 70 Mk. monatlich inklusive Postgebühren.

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in der Hauptgeschäftsstelle in Birkenwerder Bahnhofs-Allee 5, angenommen. Die einseitige Zeile kostet 125 Mk.

für die Gartenstadt Frohnau.

Publikationsorgan für Behörden, Vereine, Geschäftsleute usw.

Ercheint als Amtsblatt „Briefetal-Bote“ für Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briefe, Lehnitz, Stolpe für ehemal. Hofjagdrevier, Bergfelde, den Amtsbezirk Schönfließ und Umgegend.

Fernsprecher Amt Birkenwerder Nr. 5.

Postfach-Konto: Berlin 62 448.

Telegr.: Briefetalbote, Birkenwerder

Nr. 27.

Dienstag, den 6. März 1923

5. bzw. 22. Jahrg.

Der Amtsvorsteher Birkenwerder.

1 Stultentafel als gefunden gemeldet.

Birkenwerder, den 5. März 1923.

Der Amtsvorsteher. Jung.

Der Gemeindevorsteher Birkenwerder

28 Straßendäume der Obelallee

— Kasanienmühlhof — kommen am Donnerstag, den 8. d. Mts. nachm. 3 Uhr öffentlich meistbietend zur Versteigerung. Gebote werden nur bei Anerkennung der im Versteigerungstermin bekanntgegebenen Bedingungen zugelassen.

Zuckerausgabe.

Für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Waisen, Rentenempfänger, Sozialrentner und Kleinrentner gelangt 1 Pfd. Zucker zum Preise von 230 Mark zur Verteilung. Abholung innerhalb 8 Tagen gegen Vorlegung der Kaufmann Karte.

Die Auszahlung der Feuerungszuschüsse für die Kriegshinterbliebenen-Witwen, -Waisen und -Eltern kann morgen, Dienstag im Rathaus, Gemeindekasse, in Empfang genommen werden, desgl. für die Sozialrentner.

Birkenwerder, den 5. März 1923.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeindevorsteher Bergfelde, Borgsdorf.

Anordnung über Mietzuschläge.

Auf Grund des § 11 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 — R. G. Bl. S. 278 ff. — sowie auf Grund der hierzu ergangenen Preußischen Ausführungsverordnung vom 12. Juni 1922 — R. G. S. 129 ff. — wird für die im Kreise Niederbarnim gelegenen Landgemeinden bis zu 2000 Einwohnern und für die Gutsbezirke nach Anhörung eines gleichmäßig aus Mietern und Vermietern zusammengesetzten Ausschusses folgende Anordnung erlassen:

- § 1. Die gesetzliche Grundmiete ist gleich der Friedensmiete abzüglich 30 Proz. für die in der Friedensmiete enthaltenen gemeinen
 - 1. Betriebskosten,
 - 2. Verwaltungskosten,
 - 3. laufende Instandsetzungskosten.
 Weitere Abzüge für ortsübliche Nebenleistungen kommen nicht in Betracht.
- § 2. Zur gesetzlichen Grundmiete (§ 1) treten die folgenden in Hundertteilen (Proz.) der Grundmiete ausgedrückten Zuschläge:

1. für Steigerung der Zinsen der Vorkriegszeit-Grundstücksbelastung	5 Proz.
2. Verwaltungskosten	100 Proz.
3. für laufende Instandsetzungsarbeiten (Schäden an Feuerungsanlagen, Fensterverklümmungen, Dachschäden usw.) bei gewerblichen Räumen	495 Proz.

mit 600 Proz. bzw. 700 Proz.

Bei dem für laufende Instandsetzungsarbeiten festgesetzten Stundenlohn (Ziff. 3) sind Renovierungsarbeiten wie Tapetieren, Anstrichen, Malen, Streichen der Wände, Decken, Fußböden, Fenster, Türen, Sanitäreinrichtungen von Fensterrahmen, Jalousien, Wasserzapfen, Kade- und Kistenanlagen (in der Wohnung wegen) sowie Ungezieferbeseitigung ausgenommen.

Die Kosten für diese Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten sind vom Mieter im Einzelfall gegen Vorlegung der Belege zu tragen. Der Mieter kann die Arbeiten selbst ausführen, sofern er die erforderliche Eigenschaft hierfür besitzt oder er für die Vornahme des Handwerks berechtigt. Bei Streit über die Notwendigkeit von derartigen Instandsetzungsarbeiten und über die erforderliche Eigenschaft des Handwerkers oder Mieters für die Arbeit entscheidet der Gemeindevorsteher oder die von ihm eingeführte gleichmäßig aus Vermietern und Mietern zusammengesetzte Schlichtungsstelle (Schwerstündigenausschuss).

§ 3. Weicht der Vermieter vor dem Mietvertragsabschluss durch Vorlegung der Belege, Rechnungen, Vorschläge usw. nach, daß der nach § 2 für laufende Instandsetzungsarbeiten festgesetzte Zuschlag von 495 Proz. während zweier Kalenderjahre nicht ausreicht, um die Kosten der seit Oktober 1920 nachgewiesenermaßen ausgeführten und notwendig gewordenen oder in den nächsten 12 Monaten nach Stellung des Antrages auszuführenden notwendigen Instandsetzungsarbeiten außerhalb der Mieträume zu decken, so hat das Mietvertragsamt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundstücks, d. h. der Erhaltung seiner Wohnbarkeit für einen genau bestimmten, der Lebensdauer der Reparatur entsprechenden Zeitraum einen Zuschlag für die Vergütung und Tilgung des Betrages festzusetzen, der den nach § 2 festgesetzten allgemeinen Zuschlag für zwei Kalenderjahre übersteigt.

§ 4. Die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Betriebskosten des Grundstücks sind nach dem Verhältnis der Grundmieten auf die selbständigen Wohnungen oder die selbständigen Mieträume anderer Art umzulegen und zwar

- A. in voller Höhe:
 - a) die für das Haus zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuern,
 - b) Wasserzins,
 - c) Schornsteingebühren;
- B. bis zu den nachstehend angegebenen Höchstätzen die Kosten:
 - a) der Fäkal- und Müllabfuhr bis zu 1000 Proz. der Grundmiete.

Findet die Entleerung der Jauche- und Müllgruben durch den Hauseigentümer selbst oder dessen Beauftragten statt, so gilt

als Maßstab für die Berechnung der entfallenden Kosten der jeweilige ortsübliche Stundenlohn für ungelernete Arbeiter.

b) der Straßen- und Hausreinigung einschl. Vorkhaltung von Bejen, Scheuerlappen usw. bis zu 300 Proz. der Grundmiete,

c) der Treppen- und Flurbeleuchtung bis zu 800 Proz. der Grundmiete,

d) der Versicherung gegen Feuer bis zu der Höhe, wie sie von der Bauversicherung der Provinz Brandenburg ortsüblich erhoben werden,

e) der Versicherung gegen Glas-, Gas- und Wasserleitungsbeschädigungen bis zu 200 Proz. der Grundmiete.

Bei der Umlegung der Betriebskosten sind auch solche Räume zu berücksichtigen, für die nicht die gesetzliche Miete zu zahlen ist oder die nicht vermietet sind (z. B. Wohnung des Hauswirts, Hauswartwohnung usw.).

Der Vermieter hat spätestens am letzten Tage eines jeden Monats, nach Vereinbarung mit den Mietern vierteljährlich, den Mietern oder der Mietervertretung die Rechnungsbelege über die in dem betreffenden Monat bzw. Vierteljahr fällig gewordenen und nach Vorzeichen umzuliegenden Beträge vorzulegen und ist berechtigt, am dritten Werktag des nächsten Monats die auf die einzelnen Mieter umzuliegenden Beträge von diesen einzufordern. § 5. Zuschläge zur Grundmiete für Vergütung und Amortisation großer Instandsetzungen (Wasser, Anstrich, Erneuerung einer Hausfärberei, Dachumdeckungen, Erneuerung ganzer Fußböden- und Balkenanlagen eines Raumes, Erneuerung von Herd-, Entwässerungsanlagen, Vesteilung von Schornstein sowie sämtliche größeren im Regenbetrage von 100 Proz. der Grundmiete übersteigende Instandsetzungen) werden im Einzelfalle auf Antrag vom zuständigen Mietvertragsamt festgesetzt. Der Zuschlag darf jedoch insgesamt 150 Proz. der Grundmiete nicht übersteigen.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1923 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Anordnung des Kreis-ausschusses vom 20. Januar 1923 — Kreisblatt Nr. 18 — über Mietzuschläge außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1923.

Rames des Kreis-ausschusses des Kreises Niederbarnim. Der Vorsitzende, Landrat. ge. Schlemminger.

Der Gemeindevorsteher Bergfelde, Borgsdorf.

Hohen Neuendorf.

Der Amtsvorsteher macht bekannt: 20 000 Mark, sowie Zuckerkarte verloren. Wiederbringer erhält Belohnung.

Gebühr für Fleischbeschau. Der Herr Regierungs-Präsident in Potsdam hat die Gebühren für Fleisch- und Frischfleischbeschau vom 14. d. Mts. von neuem erhöht. Für Unterlegung eines Schweines auf Fleisch-einschl. Frischfleisch wird eine Gebühr von 1730 Mk. und für Unterlegung eines Schweines nur auf Frischfleisch eine Gebühr von 870 Mk. erhoben.

Der Gemeindevorsteher macht bekannt: Mietzuschläge.

In Gemäßheit des § 2 Abs. 4 A. b. der 3. Anordnung über Mietzuschläge vom 26. Januar d. Js. wird der ortsübliche Stundenlohn für die Monate Februar und März auf 730 Mk. festgesetzt.

Kurze Nachrichten

— Der Umfahbetrag der Reichsbanknoten hat sich in der dritten Februarwoche um 419,7 Milliarden auf 3123,5 Milliarden erhöht.

— Freitagabend fand im Reichstag feierlicher Empfang der städtischen Orchester von Essen, Dortmund und Bochum statt; es sprachen die Minister Dezer und Voelck.

— Die Goldanleihe wird vom 12. bis 24. März zur Zeichnung aufgelegt.

— In einer Note der Reichsregierung wird festgesetzt, daß im Einbruchgebiet bisher über 100 deutsche Zeitungen verboten wurden.

— Die Schuhmacher-Zinnung in Garbarn hat beschlossen, die Preise für Reparaturen um ein Drittel zu ermäßigen.

— Als die Inhaber einer Wohnung in Hamburg in der Oberstraße von einer Reise zurückkehrten, entdeckten sie, daß aus ihrer Wohnung eine blaue Kassetten verschwinden war, welche Schmuckstücke im Werte von 65 Millionen Mark enthielt.

— Der pommerische Provinziallandtag hat in seiner 11. Sitzung 25 Millionen Mark für die Anleihe bewilligt.

— Ueber die Hausführung in den Bureau der Eisenbahnergesellschaft Essen berichtet das „Echo de Paris“, daß große Papiervorräte und 140 Millionen Mark beschlagnahmt worden sind. Nach dem gleichen Blatte wurden in Bonn 170 Millionen Mark beschlagnahmt und 2 Verhaftungen vorgenommen.

— In den Bahnhöfen des Rheinlandes werden seit einigen Tagen die Fahrkarten von den französischen Behörden ausgegeben.

— Der Budgetausschuß des polnischen Landtages hat den Beschluß gefaßt, daß die Geldstrafen, die bei Nichtannahme der polnischen Währ in Oberösterreich verhängt werden sollen, bis zur Höhe von 100 Millionen polnischer Mark betragen sollen.

besten Gebiet ausgewiesen worden und zwar ausdrücklich nicht wegen irgendwelcher angeblicher Vergehen gegen die widerrechtlichen französischen Sanktionsverordnungen, sondern wegen seiner Eigenschaft als Abgeordneter.

— Die Offener Kommunisten forderten die Arbeiter am Sonntag nachmittag zu einer Massenkundgebung auf, um gegen die nächsten Austrreibungen von Arbeitern durch die französischen Soldaten und die Anhebung der Meinungsfreiheit der Arbeiterpresse zu protestieren.

— Der deutsche Volkshof in London und seine Gattin wurden jetzt zum erstenmal seit Kriegsende zu einem offiziellen Empfang beim König zugezogen.

— Die Kommission für Auswärtige Angelegenheiten hat sich gegen eine Teilnahme Amerikas an dem Internationalen Schiedsgericht im Haag für die kommende Session ausgesprochen.

— Die Warthauer Zeitungen veröffentlichen Gestaltungsbefehle für die Jahrgänge 1888—1899, die zu einer Lebung von zwei Monaten einberufen werden sollen. — Wie es heißt, richten sich diese Vorbereitungen gegen Litauen.

— Mustafa Kemal Pascha erklärte in seiner Rede in der Nationalversammlung von Angora, wenn die Alliierten nicht die Unabhängigkeit der Türkei anerkennen, so würde die Türkei den Vertrag von Lausanne nicht annehmen.

Eine Ausnahmeverordnung des Reichspräsidenten.

Der Reichspräsident hat auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung folgende Verordnung betr. Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet erlassen:

§ 1. Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus wird bestraft, wer während der in Friedenszeit erfolgten Besetzung deutschen Gebietes durch eine fremde Macht dieser in wirtschaftlichen, politischen oder militärischen Angelegenheiten als Spion dient oder Spione dieser Macht aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet.

Bei milderen Umständen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter zwei Jahren.

§ 2. Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Millionen Mark zu erkennen. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bestellten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 3. § 93 des Strafgesetzbuches über die Beschlagnahme des Vermögens gilt entsprechend.

§ 4. Für die Aburteilung ist das Reichsgericht zuständig.

Deutschland darf nicht wieder stark werden!

In französischer Senat ergiff in der Debatte über die Verlängerung der Militärdienstzeit Kriegsminister Maginot das Wort zur Begründung der Regierungsvorlage und sagte u. a., Frankreich wolle sich eine unabhängige Existenz sichern, wie es auch andererseits eine Frage auf Leben und Tod sei, daß Deutschland ihm zähle, was es ihm schufde. Um diese Zahlungen zu erzielen, müsse man gewisse Juwelenoperationen unter solchen Bedingungen ausführen, daß Deutschland außerlands sei, sich im Frieden wieder stark zu machen. Frankreichs Seere müßten stark genug sein für die Macht am Rhein sowie für die Bedürfnisse im Inland und in den Kolonien, sowie endlich für die Juwelenoperationen, die nötig seien. Der Kriegsminister sprach dann von den Unfruchtungen, die Deutschland gemacht habe, um sein Kriegsmaterial wiederherzustellen (?), und von den Geschiffen, die es trotz der Beschlagnahme der internationalen Kontrollkommission erzieht habe. Die 100 000 Mann der Reichswehr seien alle Berufs-soldaten. Die Reichswehr sei also ein wahrhaftes Cadre-Heer, das man sehr rasch, wenn es notwendig sei, vergrößern könne.

Markbesserung - Preissturz

Sehenswert sind unentzückende Frühjahrs- „ „ „ „ modelle in braunen Schuhen.

Schuhmacher Berlin

Ruffen- erregend sind unsere konkurrenzlosen billigen Preise. Ueberzeugen Sie sich selbst.

134 invalidenstrasse 134

an der Gartenstrasse, 2 Minuten vom Sietliner Bahnhof. Neben Kaufhaus Gebr. Wolff.